

BGer 9C 194/2024 vom 8. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_194_2024

FR: TF 9C 194/2024 du 8 mai 2024

IT: TF 9C 194/2024 del 8 maggio 2024

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Luzern und direkte Bundessteuer, Steuerperioden 2020 und 2021 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 23. Februar 2024 wies das Kantonsgericht Luzern die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung in zwei Verfahren betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer der Jahre 2020 und 2021 des (damaligen) Ehepaars A. _____ ab.

E. 1.2

Der hiergegen beim Kantonsgericht Luzern eingereichte "Einspruch" von A. _____ wurde zuständigkeithalber an das Bundesgericht weitergeleitet.

E. 2.1

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 V 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin lässt es gänzlich vermessen, auf die Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und darzulegen, inwiefern diese Recht verletzte. Stattdessen beschränkt sie sich auf die Schilderung ihrer finanziellen Lage.

E. 2.3

Mangels hinreichender Begründung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, was durch einzelrichterlichen Entscheid im vereinfachten Verfahren zu geschehen hat (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG).

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird vorliegend jedoch umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.